

SATZUNG

Artikel 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein der Jugendkantorei St. Marien Minden".
2. Der Sitz des Vereines ist Minden.
3. Der Verein wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Minden eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Gerichtsstand ist Minden.

Artikel 2 Vereinszweck

Der Verein bezweckt die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere realisiert durch die Förderung des Jugendchores "Jugendkantorei St. Marien Minden" (nachfolgend Jugendchor genannt). Dazu gehören vor allem:

- Beiträge zur Sicherstellung der finanziellen Grundlagen des Jugendchores sowie von Wochenendschulungen, Chorfreizeiten, Konzertreisen, Teilnahmen an überregionalen Chortreffen u.ä. (Beschaffung von Spendengeldern etc.)
- Förderung der Kontakte zwischen ehemaligen Chormitgliedern und den jeweils aktiven Chormitgliedern
- Förderung und Pflege der Traditionen des Jugendchores, insbesondere auch der Ehemaligentreffen
- Unterstützung der Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen mit regionaler Bedeutung

Artikel 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, mit Ausnahme verauslagter Kosten im Sinne der Satzung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Der Verein arbeitet parteipolitisch, gewerkschaftlich und konfessionell unabhängig.
6. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Artikel 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann nach schriftlicher Antragstellung an den Vereinsvorstand grundsätzlich jede natürliche Person sein, die die Satzung des Vereins anerkennt. Bei Minderjährigen bedarf die Mitgliedschaft der zusätzlichen Zustimmung der Erziehungsberechtigten.
2. Über die Annahme des Aufnahmeantrages entscheidet der Vorstand.
3. Lehnt der Vorstand einen Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung der Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

Artikel 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluß. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Über den Ausschluß beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

Artikel 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind Mitgliederversammlung und Vorstand.

Artikel 7 Vorstand

1. Der Vorstand muß aus Vereinsmitgliedern bestehen.
2. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister und zwei weiteren Mitgliedern.
3. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein jeweils allein.
4. Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein lediglich mit Beschränkung auf das Vereinsvermögen eingehen.
5. Der Vorstand arbeitet ohne Vergütung. Erstattet werden lediglich verauslagte Kosten, die im Sinne der Satzung des Vereins angefallen sind bzw. in direktem Zusammenhang mit der Arbeit des Vereins stehen. Es besteht entsprechende Nachweispflicht. Für nicht direkt belegbar angefallene Kosten kann die Mitgliederversammlung eine jährliche Aufwandsentschädigung beschließen. Einzelheiten hierzu regelt die Geschäftsordnung.

Artikel 8 Einkünfte

1. Die Einkünfte des Vereins bestehen aus:
 - Mitgliedsbeiträgen
 - Spenden / Sponsorengeldern
 - Erträgen des Vereinsvermögens.
2. Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird durch die Beitragsordnung geregelt.
3. Die finanziellen Mittel des Vereins sind auf einem zu diesem Zwecke anzulegenden Bankkonto kosten- und zinsgünstig zu hinterlegen. Verfügungsberechtigung für das Konto des Vereins erhalten ausschließlich die Mitglieder des Vorstandes, wobei die Abwicklung jeglicher Bankgeschäfte der Anwesenheit von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern bedarf.
4. Die Verwaltung der finanziellen Mittel überträgt die Mitgliederversammlung dem Schatzmeister.

Artikel 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Vereinsorgan.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - Bestimmung der Grundsätze der Vereinspolitik
 - Wahl und Entlastung des Vorstandes

- Genehmigung des Haushaltsplanes
 - Satzungsänderungen
 - Beitragswesen
 - Auflösung des Vereins.
3. Es findet mindestens einmal im Jahr eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
 4. Die Mitgliederversammlung wird mindestens drei Monate vor dem Termin schriftlich durch den Vereinsvorstand einberufen. In der Einladung sind Ort und Tagesordnungspunkte anzugeben. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

Artikel 10 Formvorschrift

1. Über die Sitzungen der Mitgliederversammlungen sowie des Vorstandes, insbesondere über deren Beschlüsse und Wahlen, sind Protokolle anzufertigen und durch den Protokollführer sowie den Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
2. Über die gefaßten Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie des Vorstandes werden die Mitglieder auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung informiert.

Artikel 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlußfassung ist eine Dreiviertelmehrheit erforderlich. Darauf ist bei der Einladung gesondert hinzuweisen.
2. Der Vorstand ist als Liquidator zu bestellen, der dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vermögen des Vereins in Geld umzusetzen hat.
3. Das nach der Auflösung des Vereins verbleibende Vermögen fällt nach Begleichung aller offenen Verbindlichkeiten und unter Beachtung des Sperrjahres lt. § 51 BGB und bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke an die Stadtverwaltung Minden zwecks ausschließlicher Verwendung zugunsten der Jugendkantorei St. Marien Minden.
4. Der Beschluß über die Auflösung des Vereins ist dem zuständigen Amtsgericht sowie Finanzamt anzuzeigen.

Artikel 12 Inkrafttretung

Diese Satzung tritt mit Ihrer Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.
Minden, den 19. Juni 2005